



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung für die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1981

urn:nbn:de:hbz:466:1-29063

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

S a t z u n g

für die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-
Gesamthochschule-Paderborn

Jahrgang 1981

4.8.1981

Nr. 7

S a t z u n g

für die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

§ 1

Rechtsstellung

Die Zentrale Studienberatungsstelle - ZSB - ist eine zentrale Einrichtung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Zentrale Studienberatungsstelle berät Studieninteressenten, Studienbewerber und Studenten, insbesondere Studienanfänger in allen Fragen des Studiums gem. § 33 der Vorläufigen Grundordnung für die Gesamthochschule Paderborn.

Die Beratungsaufgaben der ZSB gliedern sich in die Bereiche allgemeine Studienberatung und psychologische Beratung.

Die allgemeine Studienberatung umfaßt:

Studienvorbereitende Beratung

Information von Studieninteressenten und Studienbewerbern (Studienmöglichkeiten und -voraussetzungen, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse) und Beratung bei Entscheidungsproblemen bezüglich des Studiums.

Studieneingangsberatung

Allgemeine Orientierung der Studienanfänger an der Hochschule und im Studium (Allgemeine Studienbedingungen, Planung und Organisation des Studiums, Studien-, Prüfungs- und Praktikantenordnungen).

Planung und Organisation von fächerübergreifenden Veranstaltungen zur Einführung von Studienanfängern in Zusammenarbeit insbesondere mit den Fachbereichen.

Studienbegleitende Beratung

Information und Beratung von Studierenden mit Studienschwierigkeiten und bei

Fachwechsel

Hochschulwechsel

Studienabbruch

Zweit- und Aufbaustudium

Die psychologische Beratung umfaßt:

Psychologische Diagnostik und Beratung

in Fragen der individuellen Studieneignung, bei sozialen und persönlichen Konflikten, bei Studienabbruch und Wechsel des Studiengangs, Lern- und Arbeitsstörungen und sonstigen Krisen und Störungen im Studienverlauf. Sie führt außerdem präventive psycho-soziale Beratung in Einzel- und Kleingruppenberatung durch.

- (2) Die Beratungsgespräche in der ZSB sind vertraulich. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personenbezogene Daten sind daher von der allgemeinen Berichtspflicht ausgenommen.
- (3) Zur Aufgabe der ZSB gehört weiter die Sammlung und Aufarbeitung aller für die allgemeine und psychologische Beratung relevanten Informationen und deren Weiterleitung an die entsprechenden Hochschulstellen.
- (4) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen.

Die ZSB und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Beratungsaufgaben.

Außerdem kooperiert die ZSB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit weiteren inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Gremien (Fachschaften, AStA, Sachgebiete der Hochschulverwaltung, Arbeitsamt, andere Hochschulen etc.).

§ 3 Organe

Organe der ZSB sind

- a) der Leiter
- b) der Beirat
- c) die Mitarbeiterversammlung

§ 4 Leiter

- (1) Der Leiter der ZSB führt die Geschäfte der Zentralen Studienberatungsstelle und ist für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Er muß fachliche Erfahrung aufweisen sowie laufend selbst Studienberatung durchführen.

- (2) Soweit keine andere dienstrechtliche Zuständigkeit gegeben ist, nimmt der Leiter die Aufgaben eines Vorgesetzten der Mitarbeiter der ZSB wahr.
- (3) Der Leiter stellt die Anträge zum Haushaltsplan und bewirtschaftet die der ZSB zugewiesenen Mittel, soweit ihm der Kanzler die Bewirtschaftung übertragen hat.

- (4) Der Leiter gibt dem Beirat mindestens einmal jährlich einen umfassenden Rechenschaftsbericht, der an den Gründungssenat weitergeleitet wird. Er unterrichtet darüber hinaus den Beirat laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- (5) Der Leiter der ZSB und sein Stellvertreter werden von der Mitarbeiterversammlung aus dem Kreis der hauptamtlich in der ZSB tätigen wissenschaftlichen Studienberater in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Gründungsrektorats. Sie erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Mitarbeiterversammlung. In ihr muß die Mehrheit der hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Studienberater enthalten sein.

§ 5
Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - der Vorsitzende der Studienkommission
 - 2 Hochschullehrer) aus dem Kreise der
 - 2 wissenschaftlichen Mitarbeiter) Fachberater
 - der Leiter des Dezernats 3
 - 3 Studenten
 - der Leiter der ZSB
- (2) Die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden vom Gründungssenat gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- (3) Der Beirat der ZSB wählt aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für den Zeitraum von 2 Jahren.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn der Leiter der ZSB oder drei Mitglieder des Beirats dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

§ 6

Zuständigkeit des Beirats der ZSB

Der Beirat berät und fördert die ZSB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kooperation mit den Fachbereichen und anderen Hochschulinstanzen.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erarbeitung von Entwürfen für Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne für den Bereich der ZSB.
- b) Die Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen der ZSB.
- c) Stellungnahme zur Ausschreibung von Stellen und zur Einstellung von Mitarbeitern in der ZSB.
- d) Die Entscheidung über wesentliche Projekte der ZSB.
- e) Verabschiedung des jährlichen Tätigkeitsberichtes der ZSB und Weiterleitung an den Senat.
- f) Empfehlungen zu Änderungen der Satzungen der ZSB.

§ 7

Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den hauptamtlich tätigen Studienberatern mit vollem Stimmrecht und den übrigen Mitarbeitern mit Stimmrecht in Angelegenheiten, die unmittelbar ihren Arbeitsbereich betreffen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitarbeiterversammlung beschlossen und vom Gründungssenat genehmigt wird.

- 6 -

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.